OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753511/2/KLi

Datum:
Linz, 7. März 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 11. Februar 2025 des A__, geb. tt.mm.jjjj, StA B__, vertreten durch Mag. Dr. C__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 10. Jänner 2025, GZ: BA-4-00600345, betreffend Abweisung eines Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU" nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 10. Jänner 2025, GZ: BA-4-00600345, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 18. März 2024 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU" abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Bf habe am 2. Juli 2015 in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt. Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 4. Oktober 2021 sei ihm der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt worden. Die befristete Aufenthaltsberechtigung sei zuletzt bis 14. Oktober 2026 verlängert worden. Am 18. März 2024 habe er bei der belangten Behörde einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt - EU" gestellt.

Mit E-Mail vom 18. März 2024 sei eine amtsärztliche Untersuchung betreffend die Eignung zur Absolvierung von Deutschprüfungen erbeten worden. Mit Schreiben vom 16. April 2024 habe die Abteilung "Gesundheit und Sport, Gesundheitsservice" der belangten Behörde, die Stellungnahme abgegeben, dass unter Berücksichtigung der Vorgeschichte, der ärztlichen Untersuchung sowie der vorliegenden Diagnosen und ärztlichen/fachärztlichen Befunde der Bf derzeit nicht in der Lage sei, eine Deutschprüfung positiv abzulegen. Eine Kontrolle in zwei Jahren werde vorgeschlagen.

Mit E-Mail vom 12. August 2024 sei um eine erneute amtsärztliche Untersuchung gebeten worden, da der Bf mit dem Ergebnis nicht einverstanden gewesen sei und ein neues Gutachten von einem Fachpsychologen vorgelegt habe. Mit Schreiben vom 12. August 2024 habe die Abteilung „Gesundheit und Sport, Gesundheitsservice" der belangten Behörde bekannt gegeben, dass laut nachgereichtem psychologischen Befund ein Behandlungsbedarf durch einen Facharzt für Psychiatrie bestehe, weshalb eine Behandlung erst eingeleitet und eine gewisse Zeit auch durchgeführt werden müsse, um eine Besserung der kognitiven Leistung zu erreichen. Eine vorzeitige amtsärztliche Wiedervorstellung führe daher zu keiner Änderung der Stellungnahme.

Mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 4. November 2024, sei dem Bf mitgeteilt worden, dass aufgrund fehlender Voraussetzungen beabsichtigt sei, seinen Antrag abzuweisen. Gleichzeitig sei ihm die Möglichkeit eingeräumt worden, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Verständigung eine Stellungnahme sowie ergänzende Dokumente bei der Behörde einzubringen.

Am 19. Dezember 2024 habe der Bf eine Stellungnahme abgegeben, mit der ein eingeholtes Sachverständigengutachten aus dem Bereich der klinischen Psychologie vorgelegt worden sei. Demnach sei es dem Bf unzumutbar, die deutsche Sprache auf dem Niveau B 1 zu erlernen. Es würden kognitive Defizite bestehen, die durch die Untersuchungsergebnisse bestätigt werden würden. Die gerichtlich beeidete Sachverständige gehe davon aus, dass das Erlernen der deutschen Sprache auf dem Niveau B 1 nur mit erheblichen Schwierigkeiten bzw. gar nicht erreichbar sei.

Der Bf sei seit 2. Mai 2024 mit Hauptwohnsitz in der D-Straße gemeldet. Er sei strafrechtlich unbescholten. Er verfüge über ausreichende finanzielle Mittel.

Er habe das Modul 2 der Integrationsvereinbarung nicht erfüllt. Er sei nicht aufgrund seines dauerhaften schlechten Gesundheitszustandes von dessen Erfüllung befreit. Die amtsärztliche Untersuchung habe ergeben, dass es ihm nicht gänzlich unzumutbar sei, die Deutschprüfung zu absolvieren, sondern dass er lediglich derzeit nicht dazu in der Lage sei und eine erneute Kontrolle in zwei Jahren daher zweckmäßig sei. Die Ausnahme des § 10 Abs. 3 Z 2 IntG sei daher nicht erfüllt (vgl. VwGH 26.02.2021, Ra 2020/22/0027).

Da der Bf das Modul 2 der Integrationsvereinbarung nicht erfüllt habe, könne ihm der beantragte Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU" gemäß § 45 Abs. 1 NAG nicht erteilt werden. Da es sich bei dem Erfordernis der Erfüllung des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung um eine besondere Erteilungsvoraussetzung handle, könne von dieser auch aus Gründen des Art. 8 EMRK nicht abgesehen werden.

Daher sei spruchgemäß zu entscheiden und der Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt - EU" abzuweisen gewesen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 11. Februar 2025, wegen Gesetzwidrigkeit.

Der Bf sei afghanischer Staatsangehöriger, seit dem 2. Juli 2015 in Österreich aufhältig und habe an diesem Tag einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt. Am 4. Oktober 2021 sei dem Bf der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt und dem Bf eine Aufenthaltsberechtigung erteilt worden. Die aktuelle Aufenthaltsberechtigung sei bis 14. Oktober 2026 gültig. Am 18. März 2024 habe der Bf die Erteilung des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU" beantragt.

Der Bf leide an einer unterdurchschnittlichen allgemeinen Intelligenzleistung, an Störungen in der visuell-räumlichen Merkfähigkeit, an erheblichen kognitiven neurologischen Auffälligkeiten und nicht plausiblen Aufmerksamkeitsleistungen. Laut Gutachten der klinisch-psychologischen Sachverständigen sei es dem Bf dauerhaft nicht zumutbar, Deutschkenntnisse auf dem Niveau B 1 zu erwerben.

Das bestätige die Sachverständige auch ausdrücklich in der E-Mail vom 17. Jänner 2025, die mit der Beschwerde vorgelegt werde. Die belangte Behörde habe den Antrag mit dem hier angefochtenen Bescheid abgewiesen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 NAG müsse für die Erteilung des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU" das Modul 2 der Integrationsvereinbarung gemäß § 10 IntG erfüllt sein. Gemäß § 10 Abs. 3 Z 2 IntG gelte § 10 Abs. 1 IntG für Drittstaatsangehörige nicht, wenn ihnen auf Grund ihres physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustands die Erfüllung nicht zugemutet werden könne; der Drittstaatsangehörige habe dies durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen.

Der Bf habe entsprechende medizinische Unterlagen vorgelegt. Ergänzend habe er sogar ein klinisch-psychologisches Sachverständigengutachten eingeholt. In diesem Gutachten sei von der Sachverständigen festgehalten worden, dass es dem Bf dauerhaft nicht zumutbar sein werde, Deutschkenntnisse auf dem Niveau B 1 zu erwerben. Allerdings habe die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid angeführt, dass das Sachverständigengutachten dem amtsärztlichen Gutachten nicht widerspreche, zumal der Amtsarzt davon ausgegangen sei, dass bei entsprechender ärztlicher Behandlung eine Verbesserung des Gesundheitszustandes eintreten könne, sodass eine Kontrolle in zwei Jahren vorgeschlagen werde. Dem Bf sei die ergänzende Stellungnahme des Amtsarztes nicht mehr im Rahmen eines Parteiengehörs übermittelt worden, weshalb er dazu nicht Stellung nehmen habe können. Bereits aufgrund der fachlichen Eignung von Mag. Dr. E__ als gerichtlich beeidete Sachverständige sei davon auszu-gehen, dass ihr Gutachten einen höheren Wert habe, als eine amtsärztliche Stellungnahme. Das Sachverständigengutachten sei zudem umfassend und schlüssig. Es gebe keine Gründe, dieses Gutachten anzuzweifeln. Das Gutachten sei auch objektiv, zumal Mag. Dr. E__ gegenüber dem Rechtsvertreter angegeben habe, dass sie zwar ein Gutachten erstatten könne, allerdings eine Prognose im Vorhinein nicht abgeben könne, ob die Ansicht des Amtsarztes richtig oder falsch sei. Insofern sei davon auszugehen, dass der Bf an kognitiven und neurologischen Erkrankungen leide, die ihm den Erwerb der Deutschkenntnisse auf Dauer unzumutbar machen würden.

Im Hinblick auf die Erfüllung auch der restlichen – von der belangten Behörde nicht beanstandeten – Voraussetzungen, hätte dem Bf der beantragte Aufenthaltstitel daher erteilt werden müssen.

Der Bf stelle daher die Anträge, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge (a.) eine mündliche Beschwerdeverhandlung anberaumen und durchführen: sowie (b.) den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass dem Bf der beantragte Aufenthaltstitel erteilt werde; in eventu (c.) den angefochtenen

Bescheid beheben und der belangten Behörde zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung zurückverweisen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 26. Februar 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Der Bf wurde am tt.mm.jjjj geboren und ist Staatsangehöriger von B__. Er ist seit dem 2. Mai 2024 mit Hauptwohnsitz in D-Straße, gemeldet.

II.2. Mit Datum vom 2. Juli 2015 brachte der Bf einen Antrag auf internationalen Schutz ein. Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 4. Oktober 2021 wurde dem Bf der Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 AsylG erteilt. Diese befristete Aufenthaltsberechtigung wurde dem Bf zuletzt bis 14. Oktober 2026 verlängert.

II.3. Am 18. März 2024 brachte der Bf bei der belangten Behörde einen Erstantrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU" ein.

II.4. Der Bf ist nach den Feststellungen der belangten Behörde strafrechtlich unbescholten. Ebenso verfügt er nach den Feststellungen der belangten Behörde über ausreichende finanzielle Mittel.

II.5. Zur Frage, ob der Bf in der Lage ist, die deutsche Sprache auf dem Niveau B 1 zu erlernen, ist nachfolgender Sachverhalt maßgeblich:

II.5.1. Der Bf legte zu dieser Frage von ihm eingeholte medizinische Befunde bzw. Gutachten vor:

II.5.1.1. Aus einer medizinischen Stellungnahme Dris. F__ vom 23. Juli 2024 ergibt sich, dass beim Bf eine posttraumatische Belastungsstörung vorliegt. Eine Intelligenzminderung liegt hingegen nicht vor. Die bestehenden psychischen Belastungen beeinflussen die kognitive Leistungsfähigkeit sowie insbesondere das Erlernen der deutschen Sprache maßgeblich. Bei unzureichender Aufarbeitung der Traumatisierung und Auflösung bestehender psychischer Belastungen ist mit keiner Verbesserung der Lernleistung zu rechnen. Demzufolge wird eine psychotherapeutische Intervention empfohlen.

II.5.1.2. Aus einem klinisch-psychologischen Sachverständigengutachten Dris. E__ [Datum nicht ersichtlich] ergibt sich, dass eine Kombination aus

kognitiven Einschränkungen, psychischen Diagnosen und den damit verbundenen Belastungen darauf hindeutet, dass das Erlernen der deutschen Sprache auf dem erforderlichen Niveau (B 1) derzeit nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder möglicherweise gar nicht erreichbar ist.

II.5.1.3. Aus einer ergänzenden Stellungnahme Dris. E__ vom 17. Jänner 2025 ergibt sich, dass diese aufgrund der festgestellten kognitiven Einschränkungen das Erlernen der deutschen Sprache in den kommenden zwei Jahren für unwahrscheinlich hält.

II.5.2. Die belangte Behörde holte zur Frage der Möglichkeit die deutsche Sprache zu erlernen amtsärztliche Gutachten ein:

II.5.2.1. Aus dem amtsärztlichen Gutachten vom 16. April 2024 ergibt sich, dass unter Berücksichtigung der Vorgeschichte, der amtsärztlichen Untersuchung sowie der vorliegenden Diagnosen und ärztlichen/fachärztlichen Befunde der Bf derzeit nicht in der Lage ist, eine Deutschprüfung positiv abzulegen. Eine Kontrolle in zwei Jahren wird vorgeschlagen.

II.5.2.2. Aus einer ergänzenden amtsärztlichen Stellungnahme vom 12. August 2024 ergibt sich, dass eine Kontrolle in zwei Jahren vereinbart, sowie dann eine psychiatrisch-fachärztliche Stellungnahme, dass die Prüfung dauerhaft nicht möglich ist, vorgeschlagen wird. Der nachgereichte psychologische Befund ergibt einen Behandlungsbedarf durch einen Facharzt für Psychiatrie, d.h. eine Behandlung muss erst eingeleitet werden und eine gewisse Zeit auch durchgeführt werden, um eine Besserung der kognitiven Leistung zu erreichen. Eine vorzeitige amtsärztliche Vorstellung führt derzeit zu keiner Änderung der Stellungnahme.

II.5.3. Der Bf ist aufgrund seines Gesundheitszustandes derzeit nicht in der Lage, das Modul 2 der Integrationsvereinbarung zu erfüllen. Ob der Bf auch dauerhaft nicht in der Lage ist, diese Voraussetzungen zu erfüllen kann (noch) nicht festgestellt werden, zumal bei entsprechender ärztlicher Behandlung eine Veränderung des Gesundheitszustandes eintreten kann, weshalb eine Kontrolle in zwei Jahren vorgeschlagen wird.

Entgegen dem Vorbringen des Bf wird auch in den vom Bf vorgelegten medizinischen Unterlagen die Erlangung der Fähigkeit die deutsche Sprache zu erlernen zwar für unwahrscheinlich erachtet, aber nicht dauerhaft ausgeschlossen sowie zur Erlangung dieser Fähigkeit eine medizinische Behandlung für notwendig erachtet.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und völlig unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und aus der Beschwerde.

III.2. Strittig war lediglich, ob der Bf derzeit oder dauerhaft nicht in der Lage ist, die Voraussetzungen des Modul 2 der Integrationsvereinbarung zu erfüllen. Wie in rechtlicher Hinsicht noch auszuführen sein wird, führt aber selbst die dauerhafte Unmöglichkeit der Erfüllung der Voraussetzungen des Modul 2 der Integrationsvereinbarung nicht notwendiger Weise dazu, dass ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU" erteilt werden könnte.

Der belangten Behörde ist außerdem beizupflichten, dass von einer dauerhaften Unmöglichkeit nicht auszugehen ist.

Sofern der Bf ein weiteres Sachverständigengutachten vorgelegt hat, wird darauf hingewiesen, dass laut diesem Gutachten das Erlernen der deutschen Sprache auf dem erforderlichen Niveau B 1 derzeit nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder möglicherweise gar nicht erreichbar ist. Das herangezogene amtsärztliche Gutachten steht mit diesem vom Bf vorgelegten Gutachten in keinem Widerspruch, da auch im Gutachten des Amtsarztes attestiert wird, dass der Bf derzeit nicht in der Lage ist, eine Deutschprüfung positiv abzulegen. Dem amtsärztlichen Gutachten kann jedoch zusätzlich entnommen werden, dass bei entsprechender ärztlicher Behandlung eine Veränderung des Gesundheitszustandes eintreten kann, weshalb eine Kontrolle in zwei Jahren vorgeschlagen wird. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass es dem Bf auf Dauer unmöglich ist, eine Sprachprüfung auf dem Niveau B 1 abzulegen.

III.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht in den Akt der belangten Behörde. Da sich der relevante Sachverhalt nachvollziehbar aus dem Akteninhalt ergibt, in der Beschwerde nur Rechtsfragen aufgeworfen werden und bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV. Rechtslage:

IV.1. Die relevanten Normen des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 175/2023 lauten:

„Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;

8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.
(4) [...]
(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.
[...]

Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt – EU'

§ 45. [...]
(12) Asylberechtigten, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen über den Status des Asylberechtigten (§ 3 AsylG 2005) verfügten und subsidiär Schutzberechtigten, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter (§ 8 Abs. 4 AsylG 2005) rechtmäßig aufhältig waren, kann ein Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt – EU' erteilt werden, wenn sie
1. die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
2. das Modul 2 der Integrationsvereinbarung (§ 10 IntG) erfüllt haben.
Der Zeitraum zwischen Einbringung des Antrages auf internationalen Schutz (§ 17 Abs. 2 AsylG 2005) und Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten ist zur Hälfte, sofern dieser Zeitraum 18 Monate übersteigt zur Gänze, auf die Fünfjahresfrist anzurechnen.
[…]"

IV.2. Die relevante Norm des Bundesgesetzes zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Integrationsgesetz – IntG), BGBl. I Nr. 68/2017 idF BGBl. I Nr. 76/2022 lautet:

„Modul 2 der Integrationsvereinbarung

§ 10. (1) Drittstaatsangehörige (§ 2 Abs. 1 Z 6 NAG) müssen mit der Stellung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 45 NAG das Modul 2 der Integrationsvereinbarung erfüllt haben.

(2) Das Modul 2 der Integrationsvereinbarung ist erfüllt, wenn der Drittstaatsangehörige

1. einen Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung gemäß § 12 vorlegt,

(Anm.: Z 2 aufgehoben durch Art. III Z 18, BGBl. I Nr. 41/2019)

3. minderjährig ist und im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Primarschule (§ 3 Abs. 3 Schulorganisationsgesetz (SchOG), BGBl. Nr. 242/1962) besucht oder im vorangegangenen Semester besucht hat,

4. minderjährig ist und im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Sekundarschule (§ 3 Abs. 4 SchOG) besucht und die positive Beurteilung im Unterrichtsgegenstand ‚Deutsch' durch das zuletzt ausgestellte Jahreszeugnis oder die zuletzt ausgestellte Schulnachricht nachweist,

5. einen mindestens fünfjährigen Besuch einer Pflichtschule in Österreich nachweist und das Unterrichtsfach ‚Deutsch' positiv abgeschlossen hat oder das Unterrichtsfach ‚Deutsch' auf dem Niveau der 9. Schulstufe positiv abgeschlossen hat oder eine positive Beurteilung im Prüfungsgebiet ‚Deutsch – Kommunikation und Gesellschaft' im Rahmen der Pflichtschulabschluss-Prüfung gemäß Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, BGBl. I Nr. 72/2012 nachweist,

6. einen positiven Abschluss im Unterrichtsfach ‚Deutsch' nach zumindest vierjährigem Unterricht in der deutschen Sprache an einer ausländischen Sekundarschule nachweist,

7. über eine Lehrabschlussprüfung gemäß dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, oder eine Facharbeiterprüfung gemäß den Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzen der Länder verfügt oder

8. mindestens zwei Jahre an einer postsekundären Bildungseinrichtung inskribiert war, ein Studienfach mit Unterrichtssprache Deutsch belegt hat und in diesem einen entsprechenden Studienerfolg im Umfang von mindestens 32 ECTS-Anrechnungspunkten (16 Semesterstunden) nachweist bzw. über einen entsprechenden postsekundären Studienabschluss verfügt.

(3) Abs. 1 gilt nicht für Drittstaatsangehörige,

1. die zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjährig sind und noch nicht der allgemeinen Schulpflicht unterliegen;

2. denen auf Grund ihres physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustands die Erfüllung nicht zugemutet werden kann; der Drittstaatsangehörige hat dies durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen.

(4) Die Behörde kann von Amts wegen mit Bescheid feststellen, dass der Drittstaatsangehörige trotz Vorliegen eines Nachweises gemäß Abs. 2 Z 1 das Modul 2 der Integrationsvereinbarung mangels erforderlicher Kenntnisse gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 nicht erfüllt hat."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Gemäß § 45 Abs. 12 NAG kann subsidiär Schutzberechtigten, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter (§ 8 Abs. 4 AsylG 2005) rechtmäßig aufhältig waren,

ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU" erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und das Modul 2 der Integrationsvereinbarung (§ 10 IntG) erfüllt haben.

V.2. Der Bf stellte am 2. Juli 2015 in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz. Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 4. Oktober 2021 wurde dem Bf der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt und eine befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt. Diese Aufenthaltsberechtigung wurde zuletzt bis 14. Oktober 2026 verlängert. Somit war der Bf in den letzten fünf Jahren ununterbrochen zur Niederlassung berechtigt. Aufgrund des vorgelegten Verwaltungsaktes ist keine Unterbrechung des Aufenthalts in Österreich ersichtlich und wird dies auch von keiner Verfahrenspartei behauptet.

V.3. Hinsichtlich des Bf ist insbesondere die Frage relevant, ob von einem dauerhaft schlechten Gesundheitszustand ausgegangen werden könne, auf Grund dessen ihm die Absolvierung des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung nicht zugemutet werden könne.

V.4. Der Verwaltungsgerichtshof befasste sich mit den Voraussetzungen der Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 45 NAG und ob von einem dauerhaft schlechten Gesundheitszustand ausgegangen werden könne, auf Grund dessen die Absolvierung des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung nicht zugemutet werden könne.

V.4.1. In seinem Erkenntnis vom 26. Februar 2021, Ra 2020/22/0027, führte der Verwaltungsgerichtshof dazu Nachfolgendes aus:

„Zur Frage, wann von einem dauerhaft schlechten Gesundheitszustand auszugehen ist, ist zunächst das Regelungsgefüge der §§ 9 und 10 IntG in den Blick zu nehmen. Gemäß § 9 Abs. 5 Z 2 IntG sind Drittstaatsangehörige von der Pflicht zur Erfüllung des - geringere Kenntnisse verlangenden - Moduls 1 der Integrationsvereinbarung ausgenommen, wenn ihnen die Erfüllung ‚auf Grund ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustands' nicht zugemutet werden kann. § 9 Abs. 5 Z 2 IntG verlangt somit (ebenso wie die vergleichbare Regelung betreffend den Nachweis von Deutschkenntnissen in § 21a Abs. 4 Z 2 NAG, aber anders als der hier einschlägige § 10 Abs. 3 Z 2 IntG) keinen dauerhaft schlechten Gesundheitszustand. Im Hinblick auf den unterschiedlichen Wortlaut, die divergierenden Anforderungen an die zu erfüllenden Module sowie den unterschiedlichen Berechtigungsumfang der Aufenthaltstitel, für den die Regelungen getroffen wurden (nach § 8 Abs. 1 Z 7 NAG dokumentiert der in § 10 IntG angesprochene Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt – EU' anders als die in § 9 IntG genannten Aufenthaltstitel ein unbefristetes Niederlassungsrecht), ist davon auszugehen, dass auch die Anforderungen an das Vorliegen des jeweiligen Ausnahmetatbestandes deutlich voneinander abzugrenzen sind.
Des Weiteren ist auf die Regelung des § 9 Abs. 2 IntG zu verweisen, demzufolge der für die Pflicht zur Erfüllung des Moduls 1 grundsätzlich zur Verfügung stehende Zeitraum von

zwei Jahren unter Bedachtnahme auf die persönlichen Lebensumstände des Drittstaatsangehörigen um bis zu zwölf Monate verlängert werden kann. Daraus ergibt sich, dass ein (von vornherein) auf kurze Dauer begrenzter bzw. bloß vorübergehender Verhinderungsgrund, der auch gesundheitlicher Natur sein kann, keinen Anwendungsfall des § 9 Abs. 5 Z 2 IntG darstellt, sondern diesfalls mit einem Verlängerungsantrag nach § 9 Abs. 2 IntG vorzugehen wäre (vgl. auch *Höhl/Hartleib*, IntG [2020] § 9, K29.). Wenn demnach aber bereits der in § 9 Abs. 5 Z 2 IntG angesprochene Gesundheitszustand eine gewisse (zeitliche) Nachhaltigkeit erfordert, dann ist die in § 10 Abs. 3 Z 2 IntG vorgesehene Dauerhaftigkeit des schlechten Gesundheitszustandes nicht dahingehend zu verstehen, dass sie bereits bei Vorliegen des Gesundheitszustandes für (wie hier) zwei Jahre anzunehmen ist, sondern dass der die Unzumutbarkeit begründende Zustand - mangels Erwartbarkeit einer Verbesserung - auf Dauer bestehen bleibt.
Vor diesem Hintergrund kommt aber - entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichtes - dem im vorliegenden amtsärztlichen Gutachten enthaltenen Vorschlag einer erneuten Kontrolle in zwei Jahren Bedeutung zu. Es ist diesbezüglich nicht maßgeblich, dass das Gutachten keine positive Prognose (in dem Sinn, dass eine Verbesserung des Zustandes jedenfalls zu erwarten sein wird) enthält, sondern dass durch die Empfehlung einer Kontrolle in zwei Jahren gerade keine Dauerhaftigkeit des derzeit bestehenden Gesundheitszustandes bestätigt wird (vgl. auch VwGH 14.10.2020, Ra 2020/22/0158, worin der Verwaltungsgerichtshof im Zusammenhang mit § 21a Abs. 4 Z 2 NAG die Aussage in einem amtsärztlichen Gutsachten, wonach die Betroffene „derzeit nicht in der Lage sei, für die anstehende Deutschprüfung zu lernen," und eine Nachuntersuchung in ca.einem Jahr stattfinden solle, als dahingehend zu interpretieren erachtet hat, dass der Betroffenen aus medizinischer Sicht die Vorbereitung auf die Deutschprüfung für den Zeitraum eines Jahres nicht zugemutet werden könne).
Ausgehend davon wurde eine Unzumutbarkeit der Erfüllung des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung aufgrund eines dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes durch das vorliegende amtsärztliche Gutachten nicht nachgewiesen."

V.4.2. Aus den vom Bf vorgelegten medizinischen Unterlagen ist in Zusammenschau mit den von der belangten Behörde eingeholten amtsärztlichen Begutachtungen davon auszugehen, dass entgegen dem Vorbringen des Bf auch in den vom Bf vorgelegten medizinischen Unterlagen die Erlangung der Fähigkeit die deutsche Sprache zu erlernen zwar für unwahrscheinlich erachtet, aber nicht dauerhaft ausgeschlossen wird sowie zur Erlangung dieser Fähigkeit eine medizinische Behandlung für notwendig erachtet wird.

Von der Erfüllung des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung ist der Bf demnach gemäß § 10 Abs. 3 Z 2 IntG nicht dauerhaft befreit, da beim Bf – wie von der Amtsärztin der belangten Behörde mit Schreiben vom 16. April 2024 bestätigt wurde – aus gesundheitlichen Gründen in zwei Jahren eine neuerliche Begutachtung vorzunehmen ist, ob der Bf dann in der Lage ist, die Integrationsvereinbarung zu erfüllen. Dieser Beobachtungszeitraum bleibt daher abzuwarten.

V.5. Da es sich bei dem Erfordernis der Erfüllung des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung um eine besondere Erteilungsvoraussetzung handelt,

kann von dieser auch aus Gründen des Art. 8 EMRK nicht abgesehen werden. Selbst bei Berücksichtigung derartiger Gründe ergibt sich aber Nachfolgendes:

Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

V.5.1. Aus Sicht des erkennenden Gerichts steht auf Basis der Judikatur des VwGH sowie des VfGH fest, dass die Frage, ob das bestehende Privat- und Familienleben des jeweiligen Beschwerdeführers bzw. der jeweiligen Beschwerdeführerin in Österreich durch den bisher innegehabten Aufenthaltstitel aufrechterhalten bzw. gewährleistet werden kann, in die Prüfung und Abwägung gemäß § 11 Abs. 3 NAG iVm Art. 8 EMRK einzufließen hat (VwGH 13. Dezember 2018, Ro 2017/22/0002; VfGH 22. Juni 2021, E 1489/2021).

V.5.2. Umgelegt auf den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass es auf Basis der Bestimmung des § 11 Abs. 3 NAG iVm Art. 8 EMRK im konkreten Fall nicht geboten ist, den verfahrensgegenständlichen Aufenthaltstitel trotz Ermangelung der Erfüllung des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung zu erteilen.

V.6. Der Bf verfügt seit 4. Oktober 2021, derzeit verlängert bis 14. Oktober 2026, über den Status des subsidiär Schutzberechtigten und bestehen auch derzeit nachweislich keine Gründe, die gegen eine neuerliche Verlängerung dieser Aufenthaltsberechtigung sprechen würden. Hinsichtlich des Privat- und Familienlebens des Bf würde sich – im Falle der Nichterteilung des verfahrensgegenständlichen Aufenthaltstitels – sohin nichts ändern, verfügt der Bf seit 4. Oktober 2021 über einen Aufenthaltstitel.

V.7. Insgesamt ergeben sich selbst unter Zugrundelegung eines Beobachtungszeitraumes von zwei Jahren für den Bf keine aufenthaltsrechtlichen Nachteile.

V.8. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere im Einklang mit der höchstgerichtlichen Judikatur (VwGH 26. Februar 2021, Ra 2020/22/0027) zur Frage der Unzumutbarkeit der Erfüllung des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung aufgrund eines dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes durch das vorliegende amtsärztliche Gutachten.

VI.3. Die vorliegende Entscheidung steht außerdem im Einklang mit der höchstgerichtlichen Judikatur (VwGH 13. Dezember 2018, Ro 2017/22/0002; VfGH 22. Juni 2021, E 1489/2021) zur Frage, ob das bestehende Privat- und Familienleben eines Beschwerdeführers in Österreich durch den bisher innegehabten Aufenthaltstitel aufrechterhalten bzw. gewährleistet werden kann. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor.

VI.4. Die konkrete Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen des § 45 NAG sowie von Art. 8 EMRK ist schließlich einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Schon aus diesem Grund liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer